

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 22. Januar 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 15. Januar 2014 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung, Abs. 7

§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (7) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei internem Studiengangswechsel und bei Vorliegen einer gleicher oder gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Dies gilt auch für Studienschwerpunkte und fachverwandte Studiengänge. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

Erhält folgende Fassung

- (7) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amtswegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

Geändert wird § 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung Abs. 8

§ 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes des Studienganges. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

Erhält folgende Fassung

- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des **Zulassungs- und Anerkennungsamtes** des Studienganges. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

Geändert wird § 21 Anrechnung auf Studium und Prüfung

Neu angefügt wird Abs. 9

- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

Neu angefügt wird § 21 a Antragsverfahren und Fristen

§ 21 a Antragsverfahren und Fristen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung an der Hochschule Aalen erfolgt ist bzw. nachdem das Studium an der Hochschule Aalen im Anschluss an ein Auslandssemester/Auslandsstudium wieder aufgenommen wird.
- (2) Der Studienbewerber ist hierauf im Rahmen der Zulassung, der Studierende im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters/Auslandsstudium hinzuweisen.
- (3) Die Antragstellung hat bei dem für den Studiengang zugeordneten Zulassungs- und Anerkennungsamt zu erfolgen.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch das Zulassungs- und Anerkennungsamt des Studienganges eine abweichende Regelung getroffen werden.

➤ Besonderer Teil

Geändert wird § 40 Master-Studiengang Photonics

Curriculum Optional Units
neu hinzugefügt wird

20043	Optical Metrology Systems					5
20139	Optical Metrology Systems	V,Ü	4			5

Geändert wird § 42 Master-Studiengang Vision Science and Business

Nach der Bezeichnung des Studiengangs Vision Science and Business wird als Klammerzusatz im § 42 der Begriff „Optometry“ angefügt.

Geändert wird § 42 Master-Studiengang Vision Science and Business

Als Abs. 7 wird angefügt:

(7) Studierende mit einem Bachelorabschluss von 180 CP wählen aus dem Wahlpflichtbereich mindestens 85 CP, Studierende mit einem Bachelorabschluss von 210 CP wählen aus dem Wahlpflichtbereich mindestens 55 CP.

Geändert wird § 42 Master-Studiengang Vision Science and Business

Modul 29010

29010	Ophthalmic Project					5
29110	Ophthalmic Project	V,P	1			5
29123	Ophthalmic Project Presentation	V,P				

erhält folgende Fassung

29010	Ophthalmic Project					5
29110	Ophthalmic Project	V,P	1			5
29123	Ophthalmic Project Presentation	P	x			

**Geändert wird § 42 Master-Studiengang Vision Science and Business
Im Wahlpflichtbereich werden folgende Module eingefügt:**

29030	Clinical Project Study						5
29321	Clinical Project	V,L			1		5
29322	Project Presentation	P			x		
29031	Clinical Case Study: Logbook						5
29323	Clinical Experience	V,L				1	5
29324	Case Documentation	P				x	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

22. Januar 2014

Gez. Gerhard Schneider

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor